



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-18/2021
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Schwengler, Jörg
Datum:	10.02.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	15.02.2021	vorberatend
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	02.04.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	19.04.2021	beschließend

Betreff:

Wahl einer Ortsgerichtsschöffin für das Ortsgericht Steinbach (Taunus)

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat/Die Stadtverordnetenversammlung beschließt Frau Heike Schwab, Frankfurter Straße 11, 61449 Steinbach (Taunus) als Ortsgerichtsschöffin für das Ortsgericht Steinbach (Taunus) dem Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe zur Ernennung vorzuschlagen.

Begründung:

Frau Martha Dickel ist im September 2020 verstorben. Frau Dickel war stellv. Vorsitzende für das Ortsgericht Steinbach (Taunus). Für sie hat eine Nachwahl zu erfolgen.

Die Nachwahl wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Einreichung der Bewerbungen hatte bis zum 12.02.2021 zu erfolgen. Hierzu gingen insgesamt 6 Bewerbungen ein.

Die vakante Stelle wurde als Ortsgerichtsschöffe/Ortsgerichtsschöffin ausgeschrieben. Es ist vorgesehen, dass die ausgeschriebene Stelle auch als Ortsgerichtsschöffe besetzt wird und zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Kreis der Ortsgerichtsschöffen eine Person zur/zum stellv. Vorsitzenden gewählt und ernannt wird.

Nach § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes werden die Mitglieder des Ortsgerichtes auf Vorschlag der Stadt vom Direktor des zuständigen Amtsgerichtes auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die gesetzliche Grundlage für die Wahl bildet das Ortsgerichtsgesetzes (OGG) vom 02.04.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2015 (GVBl. S. 315).

Das Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. ist für die Ernennung unserer Ortsgerichtsmitglieder zuständig.

Nach § 7 Abs. 2 des OGG hat die Stadt die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der jeweiligen Zahl der Stadtverordneten entfallen sind. Bewerber können vom Magistrat oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann per Akklamation abgestimmt werden.

Nach § 7 Abs. 3 des OGG kann der aufsichtsführende Richter geeignete Personen selbst benennen, falls die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist keine Vorschläge einreicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Sebastian Köhler
Amtsleiter